

Verteiler

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union – Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete

Kiel, im Januar 2021

Aktuelles zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Schleswig-Holstein

Gewässerschutzberatung im Beratungsgebiet 3

(Geest zwischen Rendsburg und Hohenwestedt – Rundschreiben 1, Januar 2021)

Inhalt:

1. Herbst-N_{min}-Untersuchungen 2020
2. Keine Düngung auf gefrorenen, wassergesättigten und schneebedeckten Boden
3. Sperrfristverschiebung gilt nicht für Festmist
4. Düngung innerhalb von 2 Tagen dokumentieren
5. Zusätzliche Vorgaben für die Nitratkulisse
6. Gute Erträge auch in der Nitratkulisse
7. Einladung zur online-Winterveranstaltung (Teil 1)



1. Herbst N_{min}-Untersuchungen 2020: „Gute Erträge – niedrige N_{min}-Werte“

Im Beratungsgebiet 3 wurden vom 15.10. bis zum 13.11.2020 132 Bodenproben auf Grünland bzw. Ackerflächen gezogen und auf mineralischen Stickstoff in drei Schichten (30-60-90 cm) untersucht. Der Mittelwert der Herbst-N_{min}-Untersuchungsergebnisse beträgt in diesem Jahr 88 kg N/ha, wobei die Werte innerhalb einer Spannweite von 18 bis 297 kg N/ha liegen (Abb. 1).

Wie in den vergangenen Jahren wurden die höchsten Werte in diesem Jahr nach Silomais und Raps gemessen. Aufgrund der hohen An-

baubedeutung von Silomais im BG3 lag auch in diesem Jahr der Schwerpunkt der Bodenprobenahme auf Flächen, auf denen im Jahr 2020 Silomais stand (n=108).

Über die meisten Ackerkulturen hinweg gibt es Flächen, die den anzustrebenden Zielwert von < 40-50 kg N/ha einhalten, während andere weit darüber liegen. Diese große Spannweite innerhalb der Kulturen lässt sich überwiegend durch die Düngung, die N-Nachlieferung und das Nachernte-Management erklären.

Der durchschnittliche Herbst-N_{min}-Wert der 108 Silomaisflächen liegt bei 97 kg N/ha. In den Vorjahren 2017 und 2019 lag dieser Mittelwert

bei etwa 65 kg N/ha. Im ertragsschwachen Trockenjahr 2018 war der Wert mit 130 kg N/ha deutlich höher.

Ursachen für die erhöhten Herbst- N_{min} -Werte in 2020 waren wohl die Witterungsbedingungen (Niederschlags- u. Temperaturverteilung) während und nach der Ernte. Durch die wüchsige Witterung (hohe Bodentemperaturen) im Herbst wurden je nach Bodenart, Humusgehalt und Intensität der Bodenbearbeitung relativ große Mengen an Stickstoff mineralisiert, so dass die N_{min} -Gehalte im Boden vor Winter noch deutlich angestiegen sind. Die angestrebten Erträge wurden in der Regel realisiert und der dafür gedüngte Stickstoff überwiegend aufgenommen.

Sehr hohe Herbst- N_{min} -Werte können durch Standorteigenschaften (humusreich, hofnah,

langjährige organische Düngung) sowie Witterungsbedingungen verursacht werden. Die Ursache liegt aber auch immer wieder bei der unzureichenden Berücksichtigung der N-Nachlieferung der Vorfrucht sowie eine nicht angepasste Düngung, verbunden mit einer zu hohen Ertragserwartung der Betriebsleiter.

Viele untersuchte Maisflächen im BG 3 überschreiten den Zielbereich deutlich. Weiteres Einsparpotential durch eine höhere Anrechnung der organischen Düngung, des Humusgehaltes des Bodens und der N-Nachlieferung aus der Vorfrucht auch über die Mindestanforderungen der DüV hinaus gilt es demnach zu nutzen.

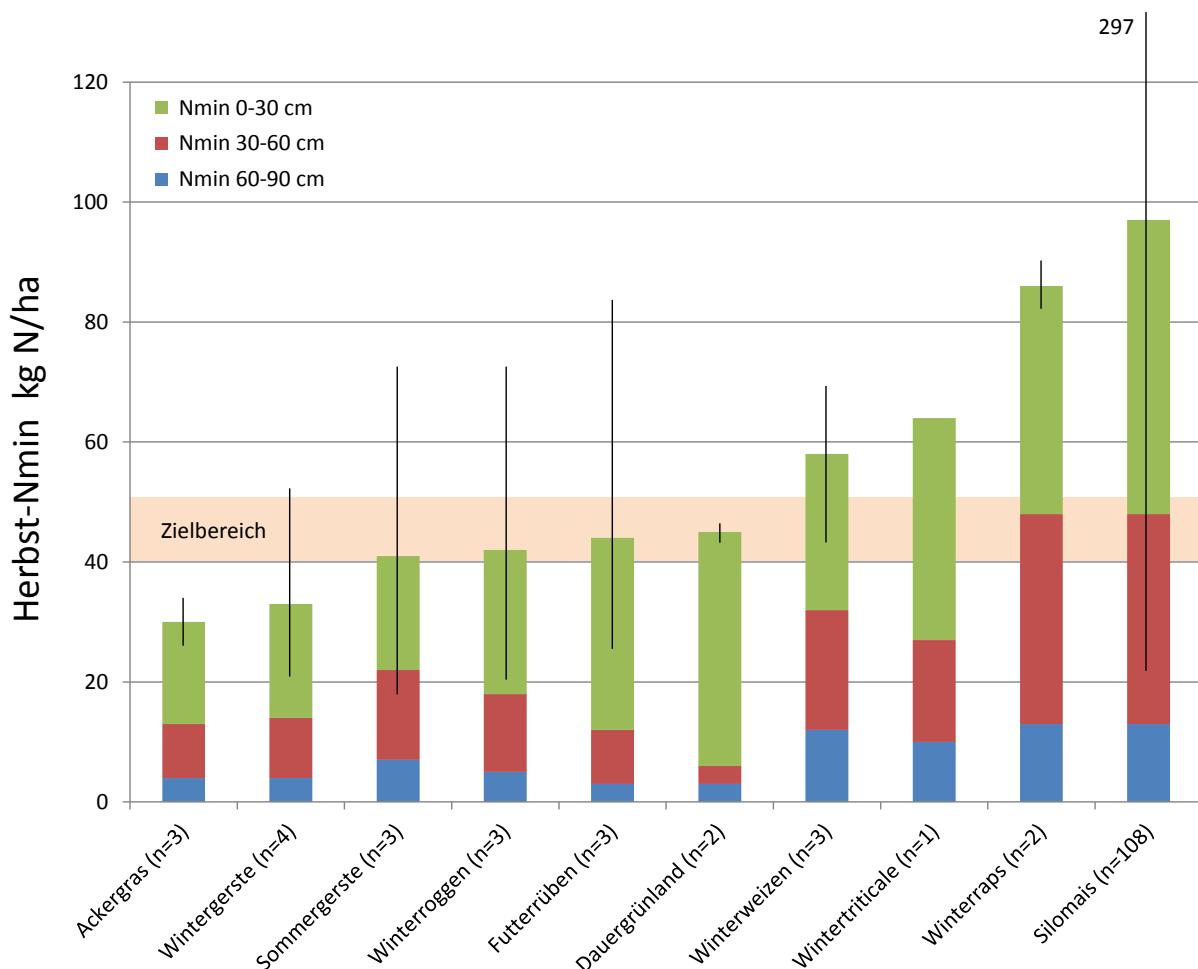


Abb. 1: Herbst- N_{min} -Ergebnisse im Beratungsgebiet 3 der WRRL-Kulisse, arth. Mittel nach Hauptkulturen 2020 (n = Anzahl untersuchter Schläge)

2. Keine Düngung auf gefrorenen, wassergesättigten und schneebedeckten Boden

Ab 1. Februar dürfen grundsätzlich wieder N- und P-haltige Düngemittel ausgebracht werden (Ausnahme Wasserschutzgebiete). Weiterhin gelten aber erhebliche Einschränkungen in der Düngesaison 2021 für die Düngung mit Gülle, Gärresten, Festmist, etc. sowie NP-Mineraldünger.

Nicht auf gefrorenen Boden:

Während der Ausbringung darf der Boden nicht gefroren sein. Auch nach leichten Nachtfrösten, die zu wenigen Millimeter Bodenfrost an der Oberfläche führen, muss abgewartet werden, bis der Boden durchgängig frostfrei ist. Die Regelungen der alten Düngeverordnung zum oberflächlichen Antauen aufgrund einer DWD-Prognose dürfen nicht mehr angewendet werden. Die Vorteile der Aufbringung auf angetauten, gefrorenen Boden im Hinblick auf den Bodenschutz und die Nährstoffeffizienz (Ammoniakverluste) können also nicht mehr genutzt werden. Die neue Düngeverordnung gibt damit dem Gewässerschutz eine höhere Priorität als bisher. Die neuen Einschränkungen bei gefrorenem Boden gelten auch für Festmist von Huf- und Klautieren sowie Komposte.

Bei der Entscheidung Düngung ja/nein müssen kleinklimatische Einflüsse (Schattenwurf am Waldrand oder Knick, Exposition) berücksichtigt werden. Auch der Pflanzenbewuchs mit seinen wärmeisolierenden Eigenschaften hat Einflüsse auf das Gefrieren des Bodens. Während unter einer gut entwickelten Zwischenfrucht oder unter Ackergras der Boden frostfrei sein kann, kann beispielsweise der schwach entwickelte Weizenbestand wegen Bodenfrost noch nicht gedüngt werden.

Nicht auf wassergesättigten Boden:

Ein Boden ist wassergesättigt, wenn der Wassergehalt in Höhe der Feldkapazität (Wasserhaltevermögen gegen die Schwerkraft) oder höher liegt. Besonders überschwemmte, stauende, grundwassernahe sowie Ton- und Lehmböden sind in der Regel erst im beginnenden Frühjahr nicht mehr wassergesättigt. Sandböden (S, l'S, IS, uS) haben abhängig vom Ton- und Schluffanteil deutlich bessere Dräeigenschaften und können deshalb bereits wenige Stunden/Tage nach einem Regenereignis gedüngt und befahren werden.

Mit dem folgenden **Schnelltest**, kann geprüft werden, ob der Boden freies Wasser (oberhalb der Feldkapazität) enthält. Dafür wird mit einem Probenehmer für Grundbodenuntersuchungen (oder einer anderen Nutstange) eine Krümenprobe gezogen und mit einem Spachtel oder Messer an der offenen Nutseite glattgezogen. Tritt durch Klopfen mit dem Spachtel/Messer gegen die Nutstange Bodenwasser aus der Probe heraus (glänzende Oberfläche), so ist der Boden wassergesättigt und enthält freies Wasser. Die Düngung muss dann verschoben werden.

Nicht auf schneebedeckten Boden:

Ein Schlag oder Teilschlag gilt als schneebedeckt, wenn zum Zeitpunkt der Düngung auf der Oberfläche Schnee liegt. Das gilt auch dann, wenn Blätter des Pflanzenbestandes aus der Schneedecke ragen. Oftmals können nach Süden exponierte Teilschläge nach der Schneeschmelze schon gedüngt werden, während Nordhang-Lagen noch schneebedeckt sind.

3. Sperrfristverschiebung gilt nicht für Festmist

Nach erfolgreich beantragter Sperrfristverschiebung endete für einige Betriebe die Sperrfrist bereits am 16. Januar. Wegen zahlreicher Nachfragen soll hier noch einmal klargestellt werden, dass die Sperrfrist für Festmist von der Verschiebung ausgenommen ist. Festmist darf also auf Flächen außerhalb der N-Kulisse ab 16. Jan. wieder ausgebracht werden, innerhalb der N-Kulisse erst ab 1. Feb.

4. Düngung innerhalb von 2 Tagen dokumentieren

Seit Mai 2020 besteht nach DüV die Pflicht, alle Düngungsmaßnahmen spätestens nach zwei Tagen zu dokumentieren. Die folgenden Angaben müssen im Falle einer Vorortkontrolle vorgelegt werden: Datum, Schlagname und -größe, Hauptfrucht, Düngerart mit Nährstoffgehalt (N-gesamt, N-verfügbar, P₂O₅), ausgebrachte Nährstoffmengen kg/ha (N-gesamt, N-verfügbar, P₂O₅). Bis zum 31. März 2022 müssen die ausgebrachten Nährstoffmengen für das Düngjahr 2021 erstmals über den Gesamtbetrieb aufsummiert werden. Damit wird ein Abgleich mit der Betriebssumme der Düngedarfswerte für behördliche Kontrollzwecke möglich. Es ist ge-

plant, dass diese Zahlen über ein Online-Portal (ENDO SH) gemeldet werden müssen.

Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen für die Dokumentation der Düngung zur Verfügung:

- Düngeplanungsprogramm der LK SH:
Diese Lösung bietet sich an, wenn die Düngeplanung und -bedarfsermittlung bereits mit dieser Excel-Anwendung erstellt wird. Im **Tabellenblatt „DüngeDoku“** können die Daten eingegeben werden. Die Schlagdaten sowie Nährstoffgehalte und -mengen erzeugt das Programm automatisch und berechnet die Betriebssummen. Seit kurzem bietet die LK ein lizenzpflichtiges Nachfolgeprodukt an. Für die Düngeplanung 2022 können die Daten aus der Excel-Anwendung importiert werden.
- Handschriftliche Dokumentation mit „Datei Dokuimport2020“ der LK SH:
In diese Excel-Anwendung können die Schlagdaten importiert werden. Dokumentation und Berechnungen erfolgen handschriftlich.
- Digitale Schlagkarteien mit Dokumentationsfunktion

Wir beraten Sie gerne, welche Lösung für Ihren Betrieb geeignet ist.

5. Zusätzliche Vorgaben für die Nitratkulisse

Seit 1. Januar sind zusätzliche Vorgaben der Düngeverordnung (bundesweit) und der Landesdüngeverordnung in Kraft (vgl. Anlage „Düngerecht ab 2021: ...“ oder unter gws-nord.de). Neben verlängerten Sperrfristen, einem Herstdüngungsverbot auf Ackerland, einem Gebot zum Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen, einer jährlichen Untersu-

chungspflicht von Wirtschaftsdüngern sind vor allem die Deckelung der N-Düngung auf 20 % unter Bedarf sowie die flächenscharfe Umsetzung der 170-kg-Norg-Obergrenze einschneidend für die betroffenen Betriebe.

6. Gute Erträge auch in der Nitratkulisse

Die Deckelung der N-Düngung auf 20 % unter Bedarf muss im Durchschnitt aller Betriebsflächen in der N-Kulisse eingehalten werden. Das eröffnet Möglichkeiten zur Umverteilung des N-Düngebedarfs z.B. von Mais nach Ackergras/Zwischenfrucht zu Ackergras oder Getreide. Die GWS Nord hat dazu detaillierte Strategien erarbeitet und berät Sie gerne.

7. Einladung zur online-Winterveranstaltung (Teil 1) via Zoom am Fr 29.01.2021 von 10 bis 12 Uhr

Inhalt: (gekürzt)

1. Begrüßung durch Dr. Dorit Kuhnt (MELUND) und Werner Schwarz (BVSH)
2. Aktuelles aus DüV und LandesDüV, Dr. Heinrich Terwitte (MELUND)
3. Ausweisung der Nitratkulisse in SH, Dr. Anita Peter (MELUND)
4. Neue Regelungen auf Gewässerrandstreifen, Dr. Michael Trepel (MELUND)
5. Diskussion und Schlussworte

Teilnahme unter

<https://us02web.zoom.us/j/89103734325> oder telefonisch unter +49 69 71049922

Die offizielle Einladung finden Sie unter gws-nord.de.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Heidi Schröder
mobil: 0172 8712988
schroeder@gws-nord.de

Dr. Jürgen Buchholtz
mobil: 0151 12701623
buchholtz@gws-nord.de

Johannes Tode
mobil: 015774016122
tode@gws-nord.de

Dörte Hartges
mobil: 0175 3229258
hartges@gws-nord.de

Marc Stieper (Brinjahe)
mobil: 0172 4379809
stieper@gws-nord.de